

amtliche Bekanntmachung

012 K 003/24



AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21. Juli 2025, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, EG, Saal 29

das im Wohnungsgrundbuch von Halver Blatt 4267
eingetragene Wohnungseigentum
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis
1.223/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Halver, Flur 82, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche,
Bergstraße 26 -1027 qm-
Gemarkung Halver, Flur 82, Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche,
Bergstraße 26 -226 qm-

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7
bezeichneten Wohnung im Kellergeschoss, Dachgeschoss und Spitzboden

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eigengenutztes Wohnungseigentum in einem 3-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus mit neun Wohneinheiten. Das Gebäude ist unterkellert mit ausgebautem DG. Die Wohnung im DG besteht laut Teilungsplan aus 4 Räumen, Flur, Bad und Küche.

Ein Kellerraum, ein Raum im Spitzboden und ein Stellplatz in einem Carport ist der Wohnung zugeordnet. Die Wohnfläche beträgt ca. 79 qm. Baujahr im Ursprung vor 1968.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **55.000,-EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdenscheid, 14.05.2025